



Kurzinformation

Status von US-Militärbasen in Deutschland

1. Einleitung

Liegenschaften der Bundeswehr werden durch die deutsche Rechtsordnung juristisch in verschiedene Bereiche unterteilt. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit sich diese Differenzierung auf Liegenschaften der U.S.-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere das Gefahrstofflager in Germersheim/Lingenfeld – auswirkt und welche rechtlichen Folgen sich daraus ergeben.

Zur Beantwortung dieser Frage werden zunächst die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt (2.) und anschließend dargelegt, inwiefern auch diese nach Arten differenziert werden (3.).

2. Rechtsgrundlagen für Militärbasen verbündeter Streitkräfte

Die Militärbasen verbündeter Streitkräfte sind kein „extraterritoriales Gebiet“, sondern diesen durch die Bundesrepublik Deutschland zur Nutzung überlassen.¹ Das Recht zum dauerhaften Aufenthalt der Streitkräfte von NATO-Verbündeten auf dem Gebiet der Altbundesländer ergibt sich aus dem **Aufenthaltsvertrag**.² Die konkreten Rechte und Pflichten dieser Streitkräfte richten sich

1 Vgl. *WD-Gutachten* „Rechtsfragen zur US-Militärbasis Ramstein“, WD 2 - 3000 - 004/17 (17. Januar 2017), verfügbar unter <https://www.bundestag.de/blob/496186/c79bbbd4241baf26abc435d96daccff6/wd-2-004-17-pdf-data.pdf>.

2 *WD-Gutachten* „Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland“, WD 2 - 3000 – 034/14 (3. März 2014), verfügbar unter <https://www.bundestag.de/blob/406156/b66cc93fd4a367ea52681c5876f6a19d/wd-2-034-14-pdf-data.pdf>; Überblick des Auswärtigen Amtes „Truppenstationierungsrecht“, verfügbar unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internatrecht/truppenstationierungsrecht-node#content_1.

nach den Regelungen des **NATO-Truppenstatuts** vom 19. Juni 1951³ sowie dem **Zusatzabkommen** zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959⁴. Der Status der Liegenschaften wird im Einzelnen durch Art. 48 bis 53a des Zusatzabkommens geregelt.⁵

3. Differenzierung militärischer Bereiche auch für verbündete Streitkräfte

3.1. Differenzierung der Liegenschaften nach internationalem und ausländischem Recht

Die völkerrechtlichen Verträge nehmen **keine Unterscheidung** zwischen verschiedenen Arten von Liegenschaften verbündeter Streitkräfte vor. Auch den US-Streitkräften ist eine solche Unterscheidung fremd.⁶

3.2 Differenzierung der Liegenschaften nach deutschem Recht

Eine Differenzierung ergibt sich **alleine aus dem deutschen UZwGBw**:⁷ Für die Liegenschaften der Bundeswehr wird danach rechtlich zwischen „militärischen Bereichen“ und „militärischen Sicherheitsbereichen“ unterschieden. Eine darüber hinausgehende Differenzierung zwischen militärischen und nur zivilen Liegenschaften erfolgt nicht.

Nach **§ 2 Abs. 1 und 2 UZwGBw** sind **militärische Bereiche** „Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik“ und **militärische Sicherheitsbereiche** u.a. solche „militärische Bereiche [...], deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist, und sonstige Örtlichkeiten, die das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle vorübergehend gesperrt hat.“

3 Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. 1961 II S. 1190, verfügbar unter http://www.abg-plus.de/abg2/ebuecher/abg_all/index.html.

4 Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, BGBl. 1961 II S. 1183, 1218, in aktualisierter Fassung verfügbar unter http://www.abg-plus.de/abg2/ebuecher/abg_all/index.html.

5 Insbes. Überlassung, Nutzung, Rückgabe, Bauvorhaben, Instandsetzung und Instandhaltung, Verbringung, von Zubehörstücken und Inventar und Kooperationspflichten bei Anwendbarkeit deutschen Rechts.

6 Siehe die Terminologie der US-Streitkräfte, nach der sich „base“ oder „facility“ uneingeschränkt auf sämtliche Arten von Liegenschaften bezieht, <http://www.jcs.mil/Portals/36/Documents/Doctrine/pubs/dictionary.pdf>.

7 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen, vom 12.08.1965 BGBl. I S. 796, verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/uzwbwg/>.

Auch Militärbasen ausländischer Streitkräfte sind nach dieser Differenzierung somit grundsätzlich militärische Bereiche. **Die ausländischen Streitkräfte können ihre Anlagen jedoch ebenso wie Anlagen der Bundeswehr zu militärischen Sicherheitsbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 UZwGBw erklären lassen.**⁸ Die dem deutschen Recht entstammende Differenzierung findet grundsätzlich also auch auf US-Liegenschaften in der Bundesrepublik Anwendung.

Voraussetzung für die Einstufung von Liegenschaften verbündeter Streitkräfte als militärische Sicherheitsbereiche ist insbesondere, dass die Liegenschaft aufgrund einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik überlassen worden ist und eine Vereinbarung darüber besteht, dass die Bewachung der Liegenschaft vorübergehend durch deutsche Soldaten übernommen wird.⁹ Inwiefern in dem Bereich überwiegend militärisches oder ziviles Personal beschäftigt ist, hat hingegen keine Relevanz, solange die Einrichtung militärisch genutzt wird.¹⁰ **Die Erklärung einer Liegenschaft zum „militärischen Sicherheitsbereich“** erfolgt dann nach überwiegender Ansicht durch die zuständige deutsche territoriale Kommandobehörde; der Bereich muss entsprechend gekennzeichnet werden.¹¹

Rechtlich relevant ist die Differenzierung alleine hinsichtlich der deutlich **erweiterten Befugnisse der Angehörigen der Bundeswehr gegenüber Personen** in militärischen Sicherheitsbereichen nach §§ 4 bis 8 UZwGBw. Danach ist es der Bundeswehr etwa erlaubt, Personen dort unter besonderen Voraussetzungen anzuhalten, zu überprüfen, zu durchsuchen und vorläufig festzunehmen.¹² Bezogen auf die Liegenschaften verbündeter Streitkräfte hat dies zur Folge, dass deutsche Soldaten auf Anforderung dieser Streitkräfte die Bewachung nach dem UZwGBw und den deutschen Wachvorschriften übernehmen können.¹³

Darüber hinausgehende rechtliche **Konsequenzen, die eine staatliche Einflussnahme auf die jeweiligen Liegenschaften ermöglichen würden, bestehen auf Grundlage dieser Differenzierung nach dem UZwGBw nicht.**

8 *Heinen, Johannes*, Der Schutz verbündeter Streitkräfte in Deutschland durch das UZwGBw, NZWehrR 46 (2004), 187, 191 m.w.N.; *Stauf, Wolfgang*, in: UZwGBw Kommentar (1. Aufl. 2012), §2 Rn. 2, verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-StaKoUZwGBw-G-UZwGBw-P-2>.

9 *Heinen, Johannes*, Der Schutz verbündeter Streitkräfte in Deutschland durch das UZwGBw, NZWehrR 46 (2004), 187, 191 m.w.N.; *Stauf, Wolfgang*, in: UZwGBw Kommentar (1. Aufl. 2012), §2 Rn. 2.

10 Das ist alleine etwa bei „Housing Areas“ (Wohngebieten) anerkanntermaßen nicht der Fall. Vgl. *Heinen, Johannes*, Der Schutz verbündeter Streitkräfte in Deutschland durch das UZwGBw, NZWehrR 46 (2004), 187, 193 f.

11 Nr. 23, 24 AB-UZwGBw; *Heinen, Johannes*, Der Schutz verbündeter Streitkräfte in Deutschland durch das UZwGBw, NZWehrR 46 (2004), 187, 191; *Stauf, Wolfgang*, in: UZwGBw Kommentar (1. Aufl. 2012), §2 Rn. 2.

12 *Jess, Edmund/Mann, Siegfried*, Erläuterungsbuch UZwGBw (1981), §2 Rn. 11, 17.

13 Amtl. Begründung, BT-Drucks. IV/1004, S. 8, verfügbar unter <http://dipbt.bundes-tag.de/doc/btd/04/010/0401004.pdf>; *Heinen, Johannes*, Der Schutz verbündeter Streitkräfte in Deutschland durch das UZwGBw, NZWehrR 46 (2004), 187, 191 m.w.N.; *Stauf, Wolfgang*, in: UZwGBw Kommentar (1. Aufl. 2012), §2 Rn. 2.

3. Fazit

Die Unterscheidung zwischen militärischen Bereichen und militärischen Sicherheitsbereichen nach §2 UZwGBw gilt auch für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte. Diese Differenzierung hat jedoch keine über die Eingriffsbefugnisse der Bundeswehr hinausgehende Bedeutung, sondern entfaltet ihre Bedeutung alleine im Rahmen des UZwGBw. Die der Stationierung zugrundeliegenden völkerrechtlichen Rechtsnormen nehmen keine vergleichbare Differenzierung vor.
